Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Ilsenburg (Harz)
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)

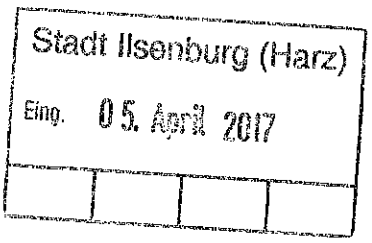

Ihr Zeichen:	Fb 1 - ja
Ihre Nachricht vom:	14.03.2017
Mein Zeichen:	15 12 50
Meine Nachricht vom:	
Fachbereich:	Landrat
Fachdienst:	Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter:	Herr Grimmecke
Telefon:	03941 5970-4410
Fax:	03941 5970-4626
E-Mail:	jan.grimmecke@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.:	Haus I / 214
Datum:	30.03.2017

Anzeige nach § 135 (1) Satz 4 KVG LSA;
Betrauung der Tourismus Ilsenburg GmbH im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.03.2017 zeigten Sie gemäß § 135 (1) Satz 4 KVG LSA die Betrauung der Tourismus Ilsenburg GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse an.

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf die Vereinbarkeit mit dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 (2) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABL. EU Nr. L 7 v. 11.01.2012) geprüft.

Rechtsmängel konnten nicht festgestellt werden.

Hinweis:

Grundsätzliche Voraussetzung einer DAWI-Freistellung ist, dass dem Unternehmen kraft eines öffentlichen Hoheitsaktes, dem sog. Betrauungsakt, die besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbindlich auferlegt werden.

Die (Rechts-)Form des Betrauungsaktes wird von der Kommission nicht vorgegeben. Maßgeblich ist jedoch die Verbindlichkeit der Auferlegung.

Dies kann bei einer kommunalen Gesellschaft dadurch erreicht werden, dass der Stadtrat den Betrauungsakt beschließt und dieser anschließend durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung umgesetzt wird.

Andere Modelle der Auferlegung sind ebenfalls möglich, so z.B. durch Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) oder zivil- bzw. öffentlich rechtliche Verträge (vgl. „Leitfaden EU-

Beihilfenrecht des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg", Band 1, Seite 64 f, Stand Februar 2016).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Fabian